

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Bericht zu den Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz für das Jahr 2019

I. Einführung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des Internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, ber. S. 3142), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz) vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2, 4), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, erhielten das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD) – zunächst befristet bis zum 10. Januar 2007 und danach mehrfach verlängert bis zum 9. Januar 2021 – die Befugnis, unter bestimmten Voraussetzungen bei Luftfahrtunternehmen, Finanzdienstleistern, Postunternehmen (bis zum 9. Januar 2012) sowie Telekommunikations- und Teledienstunternehmen im Einzelfall kunden- bzw. nutzerbezogene Auskünfte einzuholen und technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einzusetzen (sogenannter IMSI-Catcher).

II. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für diese Befugnisse finden sich in den Stammgesetzen der Dienste. Die Ermächtigungsgrundlagen für das BfV ergeben sich für den Berichtszeitraum aus § 8a Absatz 2 und 2a¹ und § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG). Für den BND ergeben sich diese Befugnisse aus §§ 3 und 5 Satz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG). Für das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) sind die §§ 4a und 5 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz – MADG) einschlägig. Dabei verweisen die §§ 3 und 5 Satz 2 BNDG sowie §§ 4a und 5 MADG auf die für das BfV geltenden Regelungen und passen diese lediglich an die spezifischen Aufgaben von BND und BAMAD an.

Die Befugnis zur Einholung der genannten Auskünfte wurde unter der Bedingung, dass der Landesgesetzgeber bestimmte verfahrensmäßige Vorkehrungen trifft, auch den Verfassungsschutzbehörden der Länder eingeräumt. Rechtsgrundlage ist insoweit § 8b Absatz 10 BVerfSchG in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

Besondere Auskunftsverlangen gemäß § 8a Absatz 2 und 2a a. F. und § 9 Absatz 4 BVerfSchG müssen nach § 8b Absatz 1 Satz 1 und 2 BVerfSchG und den entsprechenden Verweisen in den Stammgesetzen der Dienste schriftlich beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (für das BfV), beim Bundeskanzleramt (für den BND) und

¹ § 8a BVerfSchG a. F. (alte Fassung) in der im Berichtszeitraum geltenden Fassung.

beim Bundesministerium der Verteidigung (für das BAMAD) beantragt werden. Die betreffenden Anordnungen dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie selbst die schwerwiegenden Gefahren, die durch die Auskunftsverlangen aufgeklärt werden sollen, nachdrücklich fördern (§ 8a Absatz 3 Nummer 1 BVerfSchG, sogenannte Hauptbetroffene) oder bei denen solche Anhaltspunkte zwar nicht vorliegen, aber auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für einen Hauptbetroffenen Leistungen in Anspruch nehmen oder für einen Hauptbetroffenen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass ein Hauptbetroffener ihren Anschluss nutzt (§ 8a Absatz 3 Nummer 2a und 2b BVerfSchG, sogenannte Nebenbetroffene).

Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist gemäß § 8b Absatz 1 Satz 3 BVerfSchG auf höchstens drei Monate zu befristen. Sie kann nach § 8b Absatz 1 Satz 4 BVerfSchG auf Antrag um jeweils nicht mehr als drei Monate verlängert werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

III. Genehmigungsverfahren und Parlamentarische Kontrolle

Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) unterliegen Beschränkungsmaßnahmen, die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission). Dies gilt gemäß § 8b Absatz 2 und 3 BVerfSchG auch für die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz geschaffenen Befugnisse. Verfassungsschutzbehörden der Länder stehen die Befugnisse nur dann zu, wenn der Landesgesetzgeber eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle vorsieht (§ 8b Absatz 10 BVerfSchG).

1. Genehmigung durch die G 10-Kommission

a) Zusammensetzung

Die G 10-Kommission tritt gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 G 10 mindestens einmal im Monat zusammen. Ihre Mitglieder sind nach § 15 Absatz 1 Satz 3 G 10 in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Die Kommission besteht nach § 15 Absatz 1 Satz 1 G 10 aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und drei Beisitzern sowie vier stellvertretenden Mitgliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können. Die Mitglieder der Kommission nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 G 10 vom Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet.

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 19. Wahlperiode bestellte am 18. Januar 2018 Andreas Schmidt und Dr. Bertold Huber sowie Rainer Funke und Hans-Joachim Hacker als ordentliche Mitglieder. Gleichzeitig wurden als stellvertretende Mitglieder des Gremiums Christian Flisek, Ulrich Maurer und Johannes Singhammer bestellt. Als viertes stellvertretendes Mitglied bestellte das PKGr zunächst am 31. Januar 2018 Roman Reusch, MdB (AfD) und nach dessen Ausscheiden am 25. April 2018 Prof. Dr. Hansjörg Huber. Die Kommission wählte Andreas Schmidt zu ihrem Vorsitzenden und Dr. Bertold Huber zu ihrem stellvertretenden Vorsitzenden.

b) Genehmigungsverfahren

Gemäß § 8b Absatz 2 Satz 3, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 3 Absatz 1 Satz 3, § 5 Satz 2 BNDG sowie § 4a Satz 1 und § 5 MADG prüft die G 10-Kommission von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich dabei auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 8a Absatz 2 und 2a a. F. erlangten personenbezogenen Daten (§ 8b Absatz 2 Satz 4 BVerfSchG). Entscheidungen über Auskünfte, welche die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, sind unverzüglich aufzuheben. Die Daten unterliegen in diesem Falle einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen (§ 8b Absatz 2 Satz 5 und 6 BVerfSchG).

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (für das BfV), das Bundeskanzleramt (für den BND) und das Bundesministerium der Verteidigung (für das BAMAD) unterrichten die G 10-Kommission hierzu monatlich über Anordnungen nach § 8a Absatz 2 und 2a a. F. sowie § 9 Absatz 4 BVerfSchG vor deren Vollzug. Nur bei Gefahr im Verzug kann der Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der G 10-Kommission angeordnet werden (§ 8b Absatz 2 Satz 1 und 2 BVerfSchG).

Im Rahmen ihrer monatlichen Sitzungen erörterte die G 10-Kommission alle im Berichtszeitraum zur Entscheidung anstehenden Maßnahmen und genehmigte sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Die Beschlussfassung erfolgte nach Einsichtnahme in die betreffenden Originalakten mit den von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Geschäftsstelle sowie nach ausführlicher Unterrichtung durch die in der Sitzung anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beantragenden Nachrichtendienste, der betroffenen Ministerien und des Bundeskanzleramtes.

2. Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

a) Zusammensetzung

Nach § 2 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) wählt der Deutsche Bundestag zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint.

Am 18. Januar 2018 beschloss der Deutsche Bundestag für die 19. Wahlperiode ein aus neun Mitgliedern bestehendes Parlamentarisches Kontrollgremium einzusetzen und wählte die Bundestagsabgeordneten Stephan Mayer (Altötting), Armin Schuster (Weil am Rhein), Prof. Dr. Patrick Sensburg (alle CDU/CSU), Uli Grötsch, Burkhard Lischka (beide SPD), Stephan Thomae (FDP), Dr. André Hahn (DIE LINKE.) und Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu dessen Mitgliedern. Das Parlamentarische Kontrollgremium konstituierte sich am selben Tage. Das Gremium bestimmte Armin Schuster, MdB (CDU/CSU) zu seinem Vorsitzenden und Dr. Konstantin von Notz, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu dessen Stellvertreter. Den Kandidaten der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag, Roman Reusch, wählte der Deutsche Bundestag am 1. Februar 2018. Am 21. März 2018 wurde die Abgeordnete Andrea Lindholz (CSU) für den aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausgeschiedenen Abgeordneten Stephan Mayer (Altötting) (CSU) nachgewählt. Am 7. November 2019 wurde die Abgeordnete Dr. Eva Högl (SPD) für den aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausgeschiedenen Abgeordneten Burkhard Lischka (SPD) nachgewählt.

b) Ausübung der Kontrolle

Nach § 1 Absatz 1 PKGrG unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des BfV, des BAMAD und des BND der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (für das BfV), das Bundesministerium der Verteidigung (für das BAMAD) und das Bundeskanzleramt (für den BND) unterrichten das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß § 8b Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 3 Absatz 1 Satz 3, § 5 Satz 2 BNDG und § 4a Satz 1, § 5 MADG im Abstand von höchstens sechs Monaten über Anordnungen nach § 8a Absatz 2 und 2a BVerfSchG a. F. Dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. Die Länder, die von der in § 8b Absatz 10 BVerfSchG enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht haben, müssen nach Satz 1 der Vorschrift in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen ebenfalls dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes berichten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet seinerseits dem Deutschen Bundestag nach § 8b Absatz 3 Satz 2 und Absatz 10 Satz 1, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 3 Absatz 1 Satz 3, § 5 Satz 2 BNDG und § 4a Satz 1, § 5 MADG jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen. Dabei sind die Geheimhaltungsgrundsätze des § 10 Absatz 1 PKGrG zu beachten. Das Gremium hat auf dieser Grundlage erstmals am 12. Mai 2003 einen Bericht für das Jahr 2002, am 20. März 2018 einen Bericht für das Jahr 2016 (Bundestagsdrucksache 19/1280) und zuletzt am 9. September 2019 für das Jahr 2018 (Bundestagsdrucksache 19/22388) vorgelegt. Der vorliegende Bericht setzt die jährliche Berichterstattung fort und enthält eine Darstellung der Entwicklung im Jahr 2019. Er beruht auf den Berichten des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Verteidigung für das 1. und 2. Halbjahr 2019. Die angegebenen Zahlen aus Maßnahmen der Landesbehörden wurden den Berichterstattungen der Länder an das Parlamentarische Kontrollgremium entnommen.

Da der Berichtszeitraum zwölf Monate umfasst, können die nachfolgend aufgeführten Auskunftsverlangen aus dem Vorberichtszeitraum 2018 übernommen, im Berichtszeitraum 2019 neu begonnen und in diesem beendet oder verlängert worden sein. Die Gesamtzahl der Auskunftsverlangen beinhaltet also solche, die aus dem Vorberichtszeitraum 2018 in das Jahr 2019 übernommen wurden, und solche, die im ersten und zweiten Halbjahr 2019

neu begonnen wurden. Auskunftsverlangen, die vom ersten Halbjahr 2019 in das zweite Halbjahr 2019 übernommen wurden, werden demgegenüber nur einmal berücksichtigt.

IV. Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen

1. Überblick

Im Jahr 2019 haben die bundesdeutschen Dienste insgesamt 82 Auskunftsverlangen, von denen 250 Personen betroffen waren (143 Hauptbetroffene, 107 Nebenbetroffene) sowie 22 IMSI-Catcher-Einsätze mit 29 betroffenen Personen (29 Hauptbetroffene), das heißt 104 Maßnahmen, durchgeführt. Der überwiegende Teil entfiel auf Auskunftsverlangen gegenüber Telekommunikations- und Teledienstunternehmen sowie gegenüber Finanzdienstleistern. Schwerpunkt der Verfahren war der nachrichtendienstliche Bereich sowie nachrangig die Bereiche Islamismus und Rechtsextremismus. Im Vergleich zum Jahr 2018 (insgesamt 110 Maßnahmen) hat sich die Anzahl der Maßnahmen mithin um 6 verringert. Von den Maßnahmen waren nach 199 Personen im Jahr 2018 im Berichtsjahr 2019 279 Personen betroffen.

Tabelle 1

Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze im Jahr 2019

	BfV	BND	BAMAD	Summe
Luftfahrt	3	0	3	6
Finanzen	25	0	5	30
Telekommunikation/ Teledienste	45	0	1	46
IMSI-Catcher	15	3	4	22
Summe	88	3	13	104

Tabelle 2

Anzahl der betroffenen Personen im Jahr 2019

	BfV		BND		BAMAD		Summe HB und NB
	HB ²	NB ³	HB	NB	HB	NB	
Luftfahrt	3	1	0	0	3	0	7
Finanzen	34	20	0	0	5	1	60
Telekommunikation/ Teledienste	97	83	0	0	1	2	183
IMSI-Catcher	18	0	9	0	2	0	29
Summe	152	104	9	0	11	3	279

² Hauptbetroffene (HB) im Sinne von § 8a Absatz 3 Nummer 1 BVerfSchG.

³ Nebenbetroffene (NB) im Sinne von § 8a Absatz 3 Nummer 2 BVerfSchG.

Tabelle 3

Anzahl der Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze von 2002 bis 2019

	Luftfahrt	Finanzen	Postverkehr	Telekommunikation/ Teledienst	IMSI-Catcher	Summe
2002	1	9	0	26	3	39
2003	2	16	0	14	9	41
2004	0	7	0	24	10	41
2005	0	12	0	21	10	43
2006	0	7	0	14	10	31
2007	0	5	0	38	9	52
2008	2	10	0	52	14	78
2009	4	18	0	55	16	93
2010	10	16	0	43	16	85
2011	4	17	1	34	14	70
2012	10	26	<i>Die Befugnis bestand nur bis zum 09.01.2012.</i>	34	17	87
2013	8	25		54	26	113
2014	3	30		39	17	89
2015	2	20		38	19	79
2016	0	29		67	18	114
2017	3	25		46	31	105
2018	4	31		43	32	110
2019	6	30		46	22	104

2. Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BVerfSchG a. F., § 3 BNDG und § 4a MADG dürfen BfV, BND und BAMAD im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, Auskunft einholen, soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter (für BfV) bzw. für die in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 G 10 genannten Gefahrenbereiche (für BND) bzw. für die in § 1 Absatz 1 MADG genannten Schutzgüter (für BAMAD) vorliegen.

Im Jahr 2019 haben das BfV drei, der BND keine und BAMAD drei Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen beantragt.

Tabelle 4

Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen von 2002 bis 2019

	BfV	BND ⁴	BAMAD ⁴	Summe
2002	1	–	–	1
2003	2	–	–	2
2004	0	–	–	0
2005	0	–	–	0
2006	0	–	–	0
2007	0	0	0	0
2008	2	0	0	2
2009	1	3	0	4
2010	10	0	0	10
2011	4	0	0	4
2012	10	0	0	10
2013	7	0	1	8
2014	3	0	0	3
2015	2	0	0	2
2016	0	0	0	0
2017	2	0	1	3
2018	3	0	1	4
2019	3	0	3	6

3. Auskunftsverlangen bei Finanzdienstleistern

Nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BVerfSchG a. F., § 3 BNDG und § 4a MADG dürfen BfV, BND und BAMAD im Einzelfall Auskunft bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge einholen, soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter (für BfV) bzw. für die in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 G 10 genannten Gefahrenbereiche (für BND) bzw. für die in § 1 Absatz 1 MADG genannten Schutzgüter (für BAMAD) vorliegen. BfV und BND steht diese Befugnis seit 2002, dem BAMAD seit 2007 zu.

Im Jahr 2019 führte das BfV 25 Auskunftsverlangen bei Finanzdienstleistern zu 34 Hauptbetroffenen und 20 Nebenbetroffenen durch. Diese Verfahren betrafen im Schwerpunkt den Bereich Rechtsextremismus. Vom BND wurden keine und vom BAMAD wurden im Jahr 2019 fünf Auskunftsverlangen durchgeführt.

⁴ Für BND und BAMAD besteht diese Befugnis erst seit dem Jahr 2007.

Tabelle 5

**Auskunftsverlangen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und
Finanzunternehmen von 2002 bis 2019**

	BfV	BND	BAMAD	Summe
2002	8	1	–	9
2003	14	2	–	16
2004	7	0	–	7
2005	12	0	–	12
2006	7	0	–	7
2007	5	0	0	5
2008	10	0	0	10
2009	17	1	0	18
2010	16	0	0	16
2011	17	0	0	17
2012	25	1	0	26
2013	23	1	1	25
2014	30	0	0	30
2015	18	0	2	20
2016	29	0	0	29
2017	21	2	2	25
2018	27	1	3	31
2019	25	0	5	30

4. Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen

Nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BVerfSchG a. F., § 3 BNDG und § 4a MADG dürfen BfV, BND und BAMAD bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten Auskunft einholen, soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter (für BfV) bzw. für die in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 G 10 genannten Gefahrenbereiche (für BND) bzw. für die in § 1 Absatz 1 MADG genannten Schutzgüter (für BAMAD) vorliegen.

§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 BVerfSchG a. F., § 3 BNDG und § 4a MADG sehen vor, dass die Dienste unter denselben Voraussetzungen im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Teledienste erbringen oder daran mitwirken, zu Merkmalen zur Identifikation des Nutzers eines Teledienstes, Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Teledienste Auskunft einholen dürfen.

Auskünfte über Begleitumstände der Telekommunikation und die Nutzung von Telediensten können wichtige Aufschlüsse über das Umfeld von Personen geben, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für terroristische oder anderweitig sicherheitsrelevante Bestrebungen vorliegen. Verkehrs- und Nutzungsdaten ermöglichen es beispielsweise, weitere Beteiligte terroristischer Netzwerke zu erkennen und damit zusätzliche Ermittlungen zielgerichtet vorzubereiten. Die Auskunft über Verbindungsdaten von Mobilfunkgeräten ermöglicht es, über die Lokalisierung der Funkzelle den Aufenthaltsort ohne Observation nachzuvollziehen und weitere Ermittlungsmaßnahmen vorzubereiten. Auch die Bestimmung des Standortes eines genutzten Gerätes bei der Telekommunikation im Festnetz und die auf der Grundlage der Verbindungsdaten erstellten Kommunikationsprofile können Erkenntnisse über die Kommunikationsbeziehungen der Personen oder Organisationen geben, die der Beobachtung unterliegen. Häufig werden Auskunftsverlangen nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 BVerfSchG a. F. daher im Vorfeld oder parallel zu Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nach dem G 10 durchgeführt.

Im Jahr 2019 wurden vom BfV insgesamt 45 Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstleistern bezüglich Verkehrs- und Nutzungsdaten durchgeführt. Die Auskunftsverlangen betrafen insgesamt 180 Personen (97 Hauptbetroffene, 83 Nebenbetroffene). Der überwiegende Teil der Auskunftsverlangen betraf den nachrichtendienstlichen Bereich. Das BAMAD hat im Jahr 2019 eine Maßnahme, der BND hat keine Maßnahme durchgeführt.

Tabelle 6

Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstleistern von 2002 bis 2019

	BfV	BND	BAMAD	Summe
2002	21	2	3	26
2003	9	3	2	14
2004	22	1	1	24
2005	20	0	1	21
2006	14	0	0	14
2007	34	2	2	38
2008	48	2	2	52
2009	54	0	1	55
2010	42	0	1	43
2011	34	0	0	34
2012	34	0	0	34
2013	54	0	0	54
2014	37	0	2	39
2015	38	0	0	38
2016	67	0	0	67
2017	46	0	0	46
2018	42	0	1	43
2019	45	0	1	46

5. IMSI-Catcher-Einsätze

Nach § 9 Absatz 4 Satz 1 BVerfSchG, § 5 Satz 2 BNDG und § 5 MADG dürfen BfV, BND und BAMAD unter den Voraussetzungen des § 8a Absatz 2 BVerfSchG a. F. technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen (sogenannter IMSI-Catcher). Die Maßnahme ist nach Absatz 4 Satz 2 der Vorschrift nur zulässig, wenn ohne Einsatz technischer Mittel die Ermittlung des Standortes oder die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Sie darf sich gemäß § 9 Absatz 4 Satz 3 BVerfSchG nur gegen die in § 8a Absatz 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe b bezeichneten Personen (sogenannte Haupt- und Nebenbetroffene) richten.

Ohne den Einsatz eines IMSI-Catchers wäre eine effektive Überwachung der Telekommunikation eines Verdächtigen häufig nicht möglich, da hierzu die Rufnummer oder eine andere Kennung des von ihm benutzten Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des Endgerätes bekannt sein muss (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 2 G 10). Benutzt der Verdächtige etwa ein gestohlenen Mobiltelefon, so kann durch Observation zwar festgestellt werden, dass er telefoniert, aber nicht unter welcher Nummer.

Ein IMSI-Catcher erfasst die IMSI (International Mobile Subscriber Identity) eines eingeschalteten Handys in seinem Einzugsbereich. Die IMSI ist eine weltweit einmalige Kennung, die den Vertragspartner eines Netzbetreibers eindeutig identifiziert. Sie ist auf der SIM-Karte (SIM = Subscriber Identity Module) gespeichert, die ein

Mobilfunkteilnehmer bei Abschluss eines Vertrages erhält. Mit Hilfe der IMSI können die Identität des Vertragspartners und dessen Mobilfunktelefonnummer bestimmt werden. Zur Ermittlung der IMSI simuliert ein IMSI-Catcher die Basisstation einer regulären Funkzelle eines Mobilfunknetzes. Eingeschaltete Mobiltelefone im Einzugsbereich dieser vermeintlichen Basisstation mit einer SIM des simulierten Netzbetreibers versuchen, sich nun automatisch beim IMSI-Catcher einzubuchen. Durch eine spezielle „IMSI-Request“ der „Basisstation“ wird das Mobiltelefon zur Herausgabe der IMSI veranlasst. Nunmehr kann durch eine Bestandsdatenabfrage beim jeweiligen Betreiber der Inhaber und die Nummer des genutzten Mobiltelefons festgestellt werden.

Im Berichtszeitraum 2019 wurden 15 Einsätze des IMSI-Catchers vom BfV durchgeführt. Die meisten der Hauptbetroffenen waren zugleich Hauptbetroffene von G 10-Maßnahmen. Der überwiegende Teil der Einsätze betraf den islamistischen Bereich. In drei Fällen kam der IMSI-Catcher auf Antrag des BND sowie in vier Fällen auf Antrag des BAMAD zum Einsatz.

Tabelle 7

IMSI-Catcher-Einsätze von 2002 bis 2019

Jahr	Anzahl der Einsätze	Jahr	Anzahl der Einsätze
2002	3	2011	14
2003	9	2012	17
2004	10	2013	26
2005	10	2014	17
2006	10	2015	19
2007	9	2016	18
2008	14	2017	31
2009	16	2018	32
2010	16	2019	22

6. Auskunftsverlangen in den Bundesländern

Den Verfassungsschutzbehörden der Länder stehen die Befugnisse nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 BVerfSchG a. F. – Auskunft bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen – nur unter den in § 8b Absatz 10 BVerfSchG geregelten Voraussetzungen zu. Der Landesgesetzgeber muss das Verfahren sowie die Beteiligung der G 10-Kommission des Landes, die Verarbeitung der erhobenen Daten und die Mitteilung an den Betroffenen gleichwertig wie in § 8b Absatz 2 BVerfSchG regeln. Ferner muss er eine § 8b Absatz 3 BVerfSchG gleichwertige parlamentarische Kontrolle sowie eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes regeln. Die Verpflichtungen zur gleichwertigen parlamentarischen Kontrolle gelten auch für die Befugnisse nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 BVerfSchG a. F. (Auskunft bei Luftfahrtunternehmen und Finanzdienstleistern).

Für das Jahr 2019 haben 16 Bundesländer Berichte über Auskunftsverlangen beim Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes eingereicht. Die Länder Baden-Württemberg (3), Bayern (2), Brandenburg (1)⁵, Hamburg (4), Mecklenburg-Vorpommern (5), Niedersachsen (2), Nordrhein-Westfalen (3), Rheinland-Pfalz (5) und Thüringen (2) haben für das Jahr 2019 insgesamt 27 Maßnahmen gemeldet. Die Länder Berlin, Bremen, Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben berichtet, dass sie keine Maßnahmen durchgeführt haben.

⁵ Dem LfV Brandenburg standen im Berichtszeitraum die in § 8a BVerfSchG normierten besonderen Auskunftsverlangen erst seit 21. Juni 2019 durch die geänderte Fassung des § 14a BbgVerfSchG zu.

Tabelle 8

Auskunftsverlangen in den Bundesländern

Auskunft	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Luftfahrt	0	0	1	0	0	0	3	0	1	0	2	2	0
Finanzen	2	5	20	6	16	7	7	6	2	12	8	19	6
Postverkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Telekommunikation/ Teledienste	13	16	27	9	17	9	7	7	13	18	16	7	19
Summe	15	21	48	15	33	16	17	13	18	30	26	28	27

V. Mitteilungsentscheidungen

§ 8b Absatz 7 Satz 1 BVerfSchG erklärt § 12 Absatz 1 G 10 bei besonderen Auskunftsverlangen gemäß § 8a Absatz 2 BVerfSchG a. F. für entsprechend anwendbar. Über den Verweis in § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG gilt dies auch für Einsätze des IMSI-Catchers.

Nach § 12 Absatz 1 G 10 sind Beschränkungsmaßnahmen dem Betroffenen nach ihrer Einstellung grundsätzlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann nur solange unterbleiben, wie eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann oder der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung der G 10-Kommission. Diese bestimmt dann die Dauer der weiteren Zurückstellung. Einer Mitteilung bedarf es nur dann endgültig nicht, wenn die G10-Kommission einstimmig festgestellt hat, dass die Gründe für eine Zurückstellung der Mitteilung auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegen, diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegen und die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger gegeben sind. Bei Anordnungen gegenüber Luftfahrtunternehmen und Finanzdienstleistern schließt § 8b Absatz 7 Satz 1 BVerfSchG eine solche endgültige Nichtmitteilung aus.

Im Jahr 2019 wurde insgesamt über 212 Mitteilungen (195 BfV, 0 BND und 17 BAMAD) zu 345 Personen (266 Hauptbetroffene, 79 Nebenbetroffene) entschieden. Zu 89 Personen wurden positive Entscheidungen zur Mitteilung getroffen, dass sie von einem Auskunftsverlangen im Sinne des § 8a Absatz 2 BVerfSchG a. F. oder einem IMSI-Catcher-Einsatz betroffen waren. Bei 25 der vorgenannten Personen konnte aus faktischen Gründen, etwa weil der Betroffene verstorben war, der Aufenthaltsort des Betroffenen nicht bekannt ist, der Anschlussinhaber eine Fiktivpersonalie ist oder die betroffene Person nicht vollständig identifiziert werden konnte, eine Mitteilung nicht erfolgen. Bei 224 Personen (177 Hauptbetroffene, 47 Nebenbetroffene) wurde von einer Mitteilung vorerst oder weiterhin abgesehen. Zu 7 Personen (6 Hauptbetroffene, 1 Nebenbetroffener) wurde entschieden, von einer Mitteilung endgültig abzusehen.

Tabelle 9

Anzahl der von Mitteilungsentscheidungen betroffenen Personen im Jahr 2019

	BfV	BAMAD	BND	Summe
Mitteilung	79	10	0	89
vorläufige Nichtmitteilung	219	5	0	224
endgültige Nichtmitteilung	5	2	0	7

VI. Beschwerden und Klageverfahren

Die G 10-Kommission prüft nach § 8b Absatz 2 Satz 3 BVerfSchG auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. Dies gilt über den Verweis in § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG auch für Einsätze des IMSI-Catchers. Ferner ist gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Im Jahr 2019 wurden keine Beschwerden zu durchgeführten Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätzen der Nachrichtendienste des Bundes erhoben. Zu Beginn des Berichtsjahres war zu einem vom BfV durchgeführten Auskunftsverlangen ein Klageverfahren anhängig. Dem Begehren des Klägers wurde im Berichtsjahr entsprochen und das Verfahren daraufhin für erledigt erklärt. Ein weiteres Klageverfahren zu einem vom BfV durchgeführten Auskunftsverlangen war am Ende des Berichtsjahres noch anhängig.

Berlin, 9. Juni 2021

Roderich Kiesewetter

Vorsitzender

